

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
☎ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

Sozialgericht Stuttgart
Theodor-Heuss-Straße 2

70174 Stuttgart

26. März 2021

Aktenzeichen S 28 KR 2892/20

Der Kläger stellt Antrag

1. dass das Gericht vor Weiterführung des Verfahrens prüft und entscheidet, ob die für das Verfahren zuständige Richterin Herrscher als persönlich nicht unabhängige und nicht zur Sachentscheidung berufene Richterin befugt ist, das anhängige Verfahren als Einzelrichter zu leiten und zu entscheiden und dabei verantwortlich prüft und entscheidet, ob das Gerichtsverfassungsgesetz GVG sowie das Sozialgerichtsgesetz SGG gültiges und anzuwendendes Recht ist,
2. dass das Gericht vor Weiterführung des Verfahrens prüft und entscheidet, ob die Sozialgesetzbücher insgesamt gültiges und bei der Entscheidung der Rechtssache anzuwendendes Recht sind.

I.

Zu 1.

A)

Der **institutionelle** und nicht mit Artikel 97 Abs. 2 GG zu vereinbarende Einsatz von nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten und damit weisungsgebundenen Richtern bewirkt, dass das Gericht den Status als Gericht im Sinne des Grundgesetzes verliert.

Ist dieser Sachverhalt gegeben, dann ist kein Richter am Gericht ein gesetzlicher Richter, die für das Verfahren zuständige Richterin auf Probe Herrscher eingeschlossen. Dabei ist es unerheblich, ob der institutionelle Einsatz vom Richterpräsidium oder von einer Kammer bewirkt wird. Betroffen ist grundsätzlich das gesamte Gremium.

Ein Auszug von Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs bezüglich des gesetzlichen Richters (Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG),

a) **BVerfGE 14, 156**

1. *Nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 92 GG müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein. Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen nur aus zwingenden Gründen herangezogen werden; sie müssen möglichst gleichmäßig auf Gerichte, Kammern und Senate verteilt werden.*

2. **Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG).

b) **BVerfGE 4, 331 vom 09.11.1955 3. Leitsatz**

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG). Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).

In der Begründung (Randnummer Rn 46 - 48) heißt es entsprechend klar:

2. a) *Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, ...*

b) *... Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. ...*

... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können. Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.

c) **BVerfGE 12, 8**

Die Kriterien der richterlichen Unabhängigkeit hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 24. Januar 1961 in [BVerfGE 12, 81](#) wie folgt beschrieben:

»Was zu den für das Amtsrecht der Richter charakteristischen hergebrachten Grundsätzen im Sinne des [Art. 33 Abs. 5 GG](#) gehört, braucht im vorliegenden Fall nicht abschließend erörtert zu werden. Jedenfalls gehört dazu der elementare Grundsatz der **persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit** des Richters. Die dem Richter vom Grundgesetz garantierte sachliche **und** persönliche Unabhängigkeit bedeutet nicht nur, dass der Richter keinerlei Weisungen unterworfen und nicht wider seinen Willen aus seinem Amt entfernt werden darf. Ein wirksamer Schutz der richterlichen Unabhängigkeit erfordert mehr. Zu den Voraussetzungen für die Unabhängigkeit des Richterstandes gehört mindestens die angemessene – feste – Besoldung (vgl. [§ 7 GVG](#)) **und** der Ausschluss jeder vermeidbaren Einflussnahme der Exekutive auf den Status des einzelnen Richters.«

d) BVerfGE 10/200:

„Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert. Art. 101 Abs. (1) Satz (2) GG setzt voraus, dass nur Gerichte bestehen, **die in jeder Hinsicht den Anforderungen des Grundgesetzes entsprechen.**“

e) BVerfGE 82, 286

»**Ungesetzlich**« ist auch das Gericht, das nicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht, sowie der Richter, dessen **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet erscheint** (vgl. BVerfGE 10, 200; 23, 32; sowie Bettermann, a.a.O., S. 263 f.).

f) BVerfGE 4, 421

Das Recht (auf den gesetzlichen Richter) soll (...) in erster Linie **Eingriffe der Exekutive in die gesetzlich vorgeschriebene Organisation und Zuständigkeit der Gerichte abwehren**. Da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden können, ist jedem Rechtssuchenden ein Anrecht auf den gesetzlich vorbestimmten Richter garantiert.

g)

In [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) (nach [§ 52 BBG verpflichtend](#)) wird für jeden Einzelnen das **Recht auf den gesetzlichen Richter** gewährleistet. Dadurch soll verfassungsrechtlich verhindert werden, dass der Inhalt einer gerichtlichen Entscheidung durch die im Einzelfall erfolgte Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter – aus persönlichen oder unsachlichen Gründen – beeinflusst werden könnte. Bezweckt wird, da mit der Besetzung des Gerichts auch dessen Entscheidungen beeinflusst werden könnten, die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und das Vertrauen der Rechtssuchenden und der Öffentlichkeit in **die Unparteilichkeit und Sachlichkeit** der Gerichte (BVerfGE 95, 322; BVerfGE 95, 08.04.1997, 1 PBvU 1/95)

h)

[Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) stellt materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter dar, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der **neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist ›gesetzlicher Richter‹ im Sinne der Verfassungsnorm**. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch [Art. 97 GG](#) geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die **Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs** ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9).

i)

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. »Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. **Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist »gesetzlicher Richter«** im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch Art. 97 GG geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des GG zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9).

j)

Ungesetzlich ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des GG entspricht (vgl. BVerfGE 82, 286, 298).

k) **BGH 2 StR 346/11 – Rn 8 – Auszug:**

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) darüber hinaus einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet ([BVerfGE 82, 286](#), 298; [89, 28](#), 36). Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.

*[Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. »**Ungesetzlich ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht** (vgl. [BVerfGE 82, 286](#), 298).*

*[Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#) stellt - wie oben dargelegt - materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. **Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist »gesetzlicher Richter«** im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch [Art. 97 GG](#) geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9). Grundrechtlich garantierter effektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) **nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich**. Aus diesem Grund sind sie **prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar** ([BVerfGE 14, 156](#), 193; [17, 252](#), 259).*

Und auch: »**Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen.**«

Unvereinbarkeit der richterlichen GVP am Sozialgericht Stuttgart mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung

Gegen diese höchstrichterlicher Rechtsprechung verstößt das Richterpräsidium des Gerichts dann, wenn es weisungsgebundene Beamte oder Personen in einem beamtenähnlichen Verhältnis – Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags, abgeordnete Richter, Richter auf Zeit - als Einzelrichter einsetzt.

Richterin auf Probe Herrscher ist weisungsgebunden. Sie wurde vom Justizminister als Richter auf Probe eingestellt und mit dem Dienstleistungsauftrag an das Sozialgericht Stuttgart delegiert, um dort in der Rechtsprechung tätig zu werden. Entsprechend diesem Auftrag wurde Richterin auf Probe Herrscher vom Richterpräsidium des Sozialgerichts als Vorsitzende Richterin der 28. Kammer eingesetzt. Da die Kammern nur mit einem Richter besetzt sind, ist Richterin auf Probe Herrscher seit ihrem Tätig werden am Sozialgericht Stuttgart als Einzelrichterin tätig.

Es wird nochmals auf BVerfGE 4, 331 verwiesen und zitiert:

b) BVerfGE 4, 331 vom 09.11.1955 3. Leitsatz

***Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG).
Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).***

In der Begründung (Randnummer Rn 46 - 48) heißt es entsprechend klar:

2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, ...

b) ... Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. ...

... Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets ... persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können. Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gilt für die gesamte Dauer, während der nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richter am Gericht **institutionell** und damit gleichwertig zum Berufsrichter tätig sind, sprich: als Einzelrichter tätig sind.

Da neben Richterin auf Probe Herrscher weitere Richter auf Probe als Vorsitzende einer Kammer und damit als Einzelrichter eingesetzt sind, so in der 16. Kammer, ist die Problema-

tik nicht auf die Person der Richterin auf Probe Herrscher beschränkt, sondern betrifft weitere am Gericht tätige Richter auf Probe und damit das gesamte Gericht.

Beweis: Der Kläger beantragt zum Zweck der Beweisführung Einsicht in die richterlichen Geschäftsverteilungspläne seit Rechtshängigkeit des Verfahrens und beantragt die Herausgabe einer Mehrfertigung von den GVP, die vom Kläger als relevant betrachtet werden.

Die Ergänzung der vorstehenden Ausführungen bleibt nach Einsicht in die GVP vorbehalten,

B) Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht verpflichtet

Die zitierte Rechtsprechung ist schon Jahrzehnte alt. Dies ändert nichts an deren Gültigkeit, wie durch BVerfGE 3084/06 belegt wird.

Der Gesetzgeber wurde vom Bundesverfassungsgericht per BVerfGE 3084/06 aufgefordert, durch Gesetz zu bewirken, dass dem „*Gewährleistungsgehalt und der Schutzwirkung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angemessen Rechnung*“ getragen wird. Ebenso wurde vorgegeben, Regelungen zu installieren, „die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes auszuschließen.“

Zitat:

14

Deshalb verpflichtet Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG den Gesetzgeber dazu, eine klare und abstrakt-generelle Zuständigkeitsordnung zu schaffen, die für jeden denkbaren Streitfall im Voraus den Richter bezeichnet, der für die Entscheidung zuständig ist. Jede sachwidrige Einflussnahme auf die rechtsprechende Tätigkeit von innen und von außen soll dadurch verhindert werden. Die Gerichte sind bei der ihnen obliegenden Anwendung der vom Gesetzgeber geschaffenen Zuständigkeitsordnung verpflichtet, dem Gewährleistungsgehalt und der Schutzwirkung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG angemessen Rechnung zu tragen.

15

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darüber hinaus auch einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert, dass der Rechtsuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (vgl. BVerfGE 10, 200 <213 f.>; 21, 139 <145 f.>; 30, 149 <153>; 40, 268 <271>; 82, 286 <298>; 89, 28 <36>).

16

Der Gesetzgeber hat deshalb in materieller Hinsicht Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall nicht mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall nicht mit der erforderlichen professionellen Distanz eines Unbeteiligten und Neutralen gegenüberstehen. Die materiellen Anforderungen der Verfassungsgarantie verpflichten den Gesetzgeber dazu, Regelungen vorzusehen, die es ermöglichen, einen Richter, der im Einzelfall nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes auszuschließen (BVerfGK 5, 269 <279 f.>).

Der Gesetzgeber hat dieser Verpflichtung bis dato nicht entsprochen, was aber an der Wirksamkeit dieser und der vor zitierten weiteren Rechtsprechung nichts ändert.

C) Die Sammlung Bundesrecht

Folgender Sachverhalt ist gegeben. Durch *Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts* vom 10.07.1958, BGBl I 1958 S 437, wurde der Bundesjustizminister beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ländern das gesamte gegebene Recht dahingehend zu sortieren, was noch benötigt wird, was überflüssig ist. Das Ergebnis sollte gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes im **Bundesgesetzblatt III** veröffentlicht werden.

Das Bundesgesetzblatt III und damit die gesamten in der Sammlung Bundesrecht erfassten und zu Veröffentlichung bestimmten Normen etc. pp. wurden jedoch **nie veröffentlicht**.

Als Beweis wird Schreiben der Bundesregierung vom 11.12.2018 im Petitionsverfahren Pet 4-19-07-115-011868 vorgelegt.

Beweis: Schreiben der Bundesregierung vom 11.12.2018 im Petitionsverfahren Pet 4-19-07-115-011868 – **Anlage**

Damit ist bis heute unklar, welches in der Sammlung Bundesrecht insgesamt erfasste Recht in welchem Status als weiter verwendbar, welches als zu entsorgen gewertet wurde, und inwieweit der Vorgabe des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts überhaupt entsprochen wurde.

Mit *Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts* vom 26.12.1968, BGBl. I 1968 S. 1451, wurde das Ende der Sammlung verkündet.

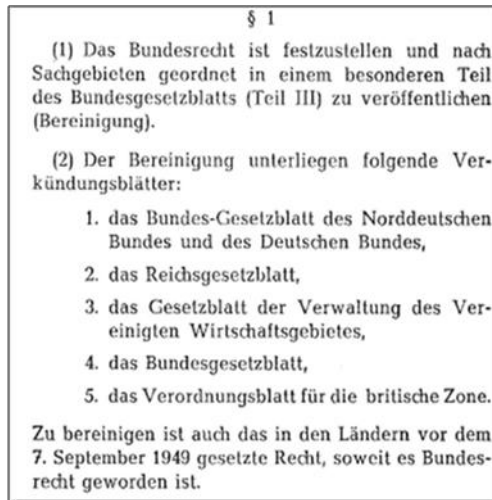
Wie anzunehmen wurde in Ermangelung der Veröffentlichung der in der Sammlung Bundesrecht aufgenommenen Normen etc. im Bundesgesetzblatt III und damit als Anlage zum *Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts* oder unter Verweis auf die im Bundesgesetzblatt III **keine einzige** der in die Sammlung Bundesrecht aufgenommenen zigtausend Normen **wirksam** als gültiges Recht verkündet und in Kraft gesetzt.

D) Ist das in der Sammlung Bundesrecht erfasste Recht gültiges Recht?

Die Frage ist, kann ein in der Sammlung Bundesrecht erfasstes, aber **nicht veröffentlichtes und nicht verkündetes und nicht in Kraft gesetztes Recht** die Rechtsgrundlage für die Fortschreibung dieses Rechtes sein?

Im Bundesgesetzblatt Teil I 1958 Nr. 22 S. 437 wurde das *Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts* verkündet. Das Gesetz verpflichtete den Bundesminister der Justiz durch § 2

Abs. 1 in Zusammenarbeit mit den Ländern, eine Liste – Sammlung – aufzustellen, welches gegebene Recht künftig weiter Gültigkeit haben soll, und welches als Recht nicht mehr gebraucht wird. In § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist bestimmt:



Diese Bereinigung fand nach dem Motto statt: die guten ins Töpfchen, die schlechten ins Kröpfchen. Exklusiv zuständig der damalige Bundesjustizminister der in Zusammenarbeit mit den Ländern zur Aufstellung dieser Sammlung ermächtigt worden war.

Die Sammlung Bundesrecht wurde mit *Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechts*, verkündet im BGBl. I 1968 Nr. 98 S. 1451, beendet.

In Bezug auf die Sammlung Bundesrecht sind der Staatsgewalt **zwei gravierende Fehler** unterlaufen, durch die verhindert wird, dass die „Bereinigung“ des geltenden Rechts wirksam werden konnte.

Der erste Fehler.

In Abs. 1 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts ist beschlossen:

(1) Das Bundesrecht ist festzustellen und nach Sachgebieten geordnet in einem besonderen Teil des Bundesgesetzblatts (Teil III) zu veröffentlichen (Bereinigung).

BGBl. Teil III **wurde zu keiner Zeit veröffentlicht.**

Anzumerken ist dabei folgendes: Dass die in der Sammlung Bundesrecht gelisteten Normen etc. nie veröffentlicht, nie verkündet und nie wirksam in Kraft gesetzt worden sind, hat ihre Begründung wohl darin, dass die in der Sammlung Bundesrecht enthaltenen Normen etc. gemäß der vor genannten Einlassung der Bundesregierung vom 11.12.2018 **ca. 12.000 Seiten** umfassen, also ca. 1,5 Meter stark ist. Diese 12.000 Seiten waren gemäß § 1 Abs. 1 *Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts* im Bundesgesetzblatt III – vgl. BGBl I 1958 S. 437 - zu veröffentlichen.

Diese Veröffentlichung hat nie stattgefunden. Weder in Papierform, welche **je ausgereichstem Exemplar** den vorgenannten Umfang von 12.000 Seiten gehabt hätte, also ca. 1,5 m stark gewesen wäre, noch gab es damals - und bis heute nicht - eine elektronische Fassung des Bundesgesetzblatt III, wie von der Bundesregierung bestätigt ist.

Beweis: Schreiben der Bundesregierung vom 11.12.2018 im Petitionsverfahren Pet 4-19-07-115-011868 – **Anlage**, b. b.

Genauso wenig, wie die Sammlung Bundesrecht je im Bundesgesetzblatt III veröffentlicht wurde, wurde die Sammlung Bundesrecht bzw. die enthaltenen Normen etc. zum Zweck der weiteren Nutzung als Rechtsgrundlage für die Fortschreibung der jeweiligen Norm etc. **im Bundesgesetzblatt I weder als Anlage oder Teil des Gesetz über den Abschluss der Sammlung formell verkündet und formell in Kraft gesetzt** – vgl. BGBl 1968 I S 1451.

Was praktiziert wurde, ist, dass zwar das weiterhin geltende Recht unter dem Titel Sammlung des Bundesrechts, Untertitel Bundesgesetzblatt III, in neun Sachgebiete gegliedert in Bänden zusammengestellt, aber Fertigungen nur an ausgesuchte Stellen wie

Württembergische Landesbibliothek, Stuttgart
Universitätsbibliothek Stuttgart
Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum der Universität Hohenheim, Stuttgart
Universitätsbibliothek Tübingen
Badische Landesbibliothek, Karlsruhe
Universitätsbibliothek Heidelberg
Universitätsbibliothek Mannheim
Bibliothek der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften, Speyer

Ausgereicht wurden. Dies ist jedoch **keine Veröffentlichung** im Sinne des § 1 des Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts.

Der zweite Fehler.

Der zweite Fehler ist, dass das in der Sammlung Bundesrecht **erfasste Recht**, unabhängig davon, ob es in Kraft bleiben oder außer Kraft gesetzt werden sollte, **nur veröffentlicht, also nicht verkündet und wirksam in Kraft gesetzt werden sollte.**

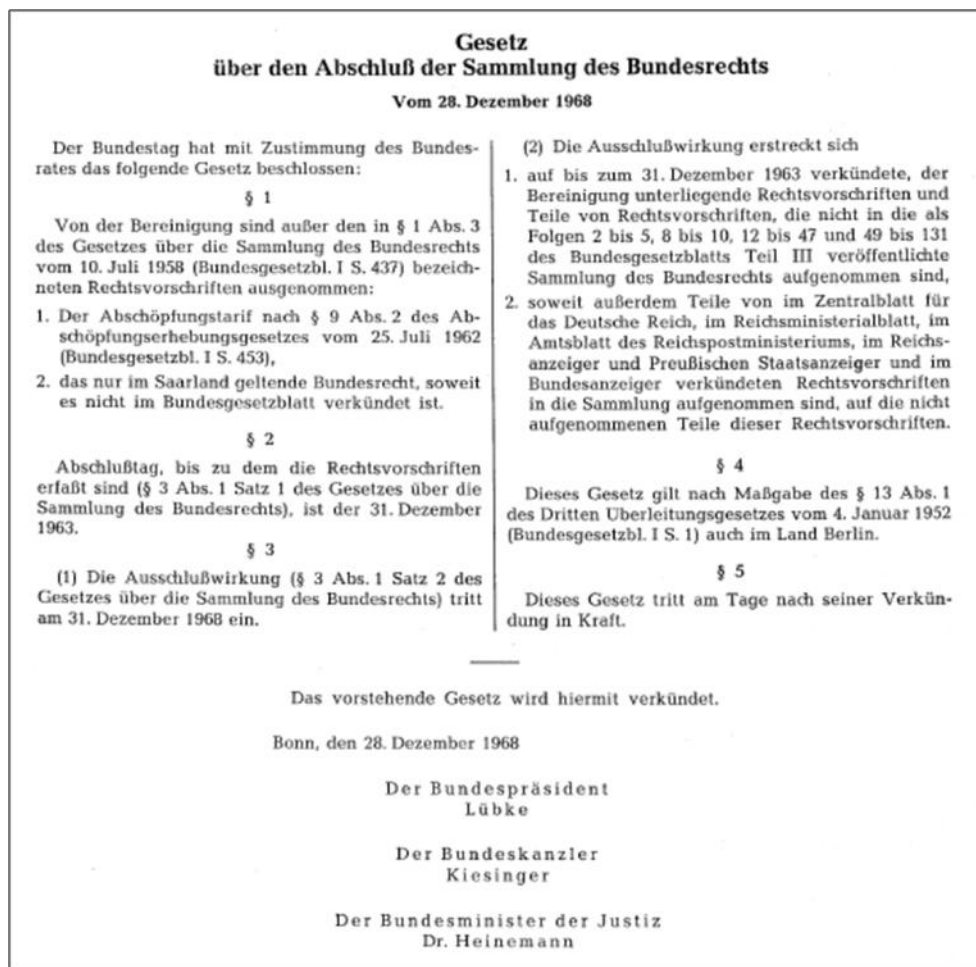
Damit die Sammlung Bundesrecht aber wirksam die Grundlage für die Fortschreibung der erfassten Gesetze etc. sein konnte, musste diese Sammlung bzw. die enthaltenen Gesetze zusammen mit dem *Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechtes* formell als Recht verkündet und in Kraft gesetzt werden.

1. Entweder dadurch, dass im *Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechtes* auf die im Bundesgesetzblatt III veröffentlichte Sammlung Bundesrecht verwiesen wird, **was nicht möglich war, da die Sammlung nie veröffentlicht wurde.**

2. Oder dadurch, dass die gesamte Sammlung dem *Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechtes* mitsamt dem Anhang verkündet und in Kraft gesetzt wurde.

Weder das eine noch das andere wurde umgesetzt, so dass die Sammlung Bundesrecht bzw. die enthaltenen Gesetze etc., die in Kraft bleiben bzw. außer Kraft gesetzt werden sollten, **nie veröffentlicht, nie verkündet und nie wirksam in Kraft gesetzt und zu gültigem Recht gemacht wurde.**

Das Gesetz über die Sammlung von Bundesrecht mitsamt der Sammlung Bundesrecht ist damit **bedeutungslos**. Entscheidend zur Unterstützung dieser Behauptung trägt das *Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechtes* bei. Ich zitiere dieses:



Aus dem Gesetzestext ergibt sich nichts, was auch nur im Entferntesten darauf hindeutet, dass die Sammlung Bundesrecht durch dieses Gesetz wirksam verkündet und in Kraft gesetzt worden ist mit der Maßgabe, dass das in der Sammlung enthaltene Recht die Grundlage für weitere Änderungen oder Fortschreibungen der in der Sammlung enthaltenen Gesetze sein soll oder sein kann.

Damit gilt: **Die Sammlung Bundesrecht ist für die Fortschreibung von Bundesrecht keine Rechtsgrundlage**, kann nicht sozusagen den Punkt Null darstellen, an dem die Zählung des sortierten Bundesrechtes neu begonnen hat. Das heißt:

Das in der Sammlung Bundesrecht erfasste Recht existiert rechtlich gesehen nicht.

Das Gleiche gilt für das angeblich nicht mehr benötigte Recht. Auch dieses ist ebenfalls nicht als künftig ungültiges Recht veröffentlicht worden, weiter auch nicht als künftig ungültiges Recht verkündet worden. Das gesamte zur Aufhebung vorgesehene Recht ist **unbestimmt**, und damit ist kein einziges als künftig ungültiges Recht wirksam aufgehoben. Auch dieses Recht ist also weiter gültig, weiter in Kraft.

Welche Folgen die Sammlung Bundesrecht für das derzeit gegebene Bundesrecht hat, wird am Beispiel des Gerichtsverfassungsgesetzes GVG und des Sozialgerichtsgesetzes SGG vorgestellt.

E) Kann die Sammlung Bundesrecht Grundlage für die Fortschreibung von Bundesrecht sein?

Auf in der Sammlung Bundesrecht enthaltenen Gliederungsnummern basieren u. a. folgende Gesetze

- das Gerichtsverfassungsgesetz GVG
- die Strafprozessordnung StPO
- die Verwaltungsgerichtsordnung VwGO
- das Sozialgerichtsgesetz SGG

Die Neufassung der **Verwaltungsgerichtsordnung VwGO** zum Beispiel basiert auch auf der Sammlung Bundesrecht, Gliederungsnummer 340-1, die nie im Bundesgesetzblatt III veröffentlicht wurde, und damit rechtlich nicht existent ist. Zitat von BGBl. I 1991 S 686:

Auf Grund des Artikels 22 des Vierten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809) wird nachstehend der Wortlaut der Verwaltungsgerichtsordnung in der seit 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichte bereinigte Fassung des Gesetzes nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1451),

Die Neufassung des **Sozialgerichtsgesetz SGG** basiert gemäß BGBl I 1975 S 2535 auf der Gliederungsnummer 330-1 der Sammlung Bundesrecht.

1975		Ausgegeben zu Bonn am 27. Sep	
Tag		Inhalt	
23. 9. 75	Neufassung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) 330-1	
23. 9. 75	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	

Also ist auch das SGG **derzeit ungültiges Recht**, weil es auf nie veröffentlichtem, nie verkündetem und nie wirksam in Kraft gesetztem, in der Sammlung Bundesrecht gelistetem Bundesrecht basiert und trotzdem fortgeschrieben wurde. In § 11 SGG ist jedoch bestimmt, dass Richter auf Probe eingesetzt werden können. Und so haben auch die Richterpräsidien der Sozialgerichte keinerlei Skrupel, Richter auf Probe als Einzelrichter einzusetzen – auf der Grundlage eines unwirksamen SGG und, vor allem, auch unvereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Auch das **Gerichtsverfassungsgesetz GVG** basiert auf der Sammlung Bundesrecht, Gliederungsnummer 300-2.

In der Bekanntmachung der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 9. Mai 1975 – BGBl. I 1975 S. 1077 - lautet die Einführung und die Nr. 1 wie folgt:

**Bekanntmachung
der Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes
(GVG)**

Vom 9. Mai 1975

Auf Grund des Artikels 323 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) wird nachstehend der Wortlaut des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 41) in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung bekanntgemacht. Diese Fassung ergibt sich aus

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-2, veröffentlichten bereinigten Fassung des Gesetzes
nach Maßgabe des § 3 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) und des § 3 des Gesetzes über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1451), 2. Artikel 4 des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 337), 3. § 27 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593), | <ol style="list-style-type: none"> 4. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen und Kostenvorschriften in der Zivilgerichtsbarkeit vom 27. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 933), 5. Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 19. Dezember 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1067), 6. § 41 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), 7. § 21 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 661), 8. Artikel 4 des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 741), 9. Artikel 10 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), |
|--|---|

Auch das Gerichtsverfassungsgesetz GVG ist ein vorkonstitutionelles Recht, datiert also aus der Zeit vor dem 23.05.1949 genauso wie die Strafprozessordnung und die Zivilprozessordnung auch. Alle drei Gesetze, die gemäß Artikel 123 GG nur dann zu Bundesrecht gemacht werden durften, wenn ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz festgestellt ist, wurden am 12.09.1950 vom Gesetzgeber nach seinem Willen **zu Bundesrecht gemacht** – ohne Prüfung, ob diese Gesetze mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Dies geschah, indem der Gesetzgeber die Änderung der Gesetze beschlossen und diese Änderung in BGBl. I 1950 S. 455 von der Bundesregierung vollmachtlos in Kraft gesetzt wurde.

Die nicht als vereinbar mit dem Grundgesetz festgestellte GVG wurde im Rahmen der Sammlung Bundesrecht sozusagen mit einem Persilschein ausgestattet.

Da aber das Bundesgesetzblatt III nie gemäß § 1 Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wurde, diese Fassung auch nie wirksam in Kraft gesetzt wurde, alle Änderungen zuvor – hierzu später mehr - vollmachtlos von der Bundesregierung als Herausgeber verkündet und in Kraft gesetzt wurden, eingeschlossen die Verkündung am 12.09.1950

in BGBl. I. 1950 S. 455, ist nach Einschätzung die einzige gültige Fassung des Gerichtsverfassungsgesetzes eine von vor dem 23.05.1949.

Denkbar ist so dass das Gerichtsverfassungsgesetz von 1877 z. B. in der Fassung von 1930 gilt, dann nämlich, wenn in den 1930er Jahren Hitler in das Gesetz „rein gepfuscht“ hat, und diese Änderungen wegen nicht verfassungskonformer Besetzung des Reichstages nichtig sind. Dann gilt z. B. das GVG von 1930 oder gar eine noch frühere Fassung.

Wenn das Gericht also auf der Grundlage des Gerichtsverfassungsgesetzes etwas entscheiden will, dann muss es zuerst feststellen, welche Fassung ist denn die derzeit gültige. Dass es jedenfalls nicht die ist, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz derzeit im Internet publiziert ist, oder von Verlagen zum Erwerb angeboten ist, versteht sich nach dem bisherigen Vortrag wohl von selber.

Das Gerichtsverfassungsgesetz ist aber zum Beispiel bedeutsame Rechtsgrundlage für die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte, also ob der gegebene Richter ein gesetzlicher Richter ist, oder er nur so tut, als ob er einer ist.

Das heißt, dass die richterlichen Geschäftsverteilungspläne aller in Deutschland gegebenen Gerichte auf der „Grundlage“ ungültigen, unwirksamen Rechtes basieren, und zwar seit 1949.

F) Kein gültiges Bundesrecht mangels verfassungskonformer Inkraftsetzung

Die dem Bürger zur Verfügung stehenden Gesetzestexte sind die, die im Internet von der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und dem Bundesamt für Justiz veröffentlicht sind, bzw. käuflich von diversen Verlagen erworben werden können. Alle die den natürlichen und juristischen Personen derart zur Verfügung gestellten Gesetzestexte sind jedoch nur **nichtamtlich**, also genauso **unverbindlich** wie z. B. die in den Medien verkündeten Ergebnisse von Toto, Lotto und sonstigen Glücksspielen. Und: Sie alle basieren auf den Publikationen, den Gesetzesänderungen, Neufassungen oder Berichtigungen, welche von der Bundesregierung **als Herausgeber** im Bundesgesetzblatt I veranlasst sind.

Die Verkündung von Bundesgesetzen

Im Grundgesetz, Abschnitt **Die Gesetzgebung** und hier die Artikel 70 bis 82 umfassend, ist in Artikel 82 Satz 1 verankert:

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Es ist wohl unstrittig, dass die Verkündung von Gesetzen damit im Aufgabenbereich des Gesetzgebers liegt.

Derzeit bzw. seit 1949 ist jedoch folgender Sachverhalt gegeben:

1. Der Bundestag beschließt zwar Bundesrecht, **setzt es aber nicht in Kraft.**
2. Der Bundespräsident unterzeichnet das vom Bundestag beschlossene Bundesrecht – und reicht es nach Unterzeichnung **ohne dazu berechtigt zu sein** auf der Grundlage des § 60 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien an die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes zum Zweck der Verkündung und Inkraftsetzung aus,
3. Die Bundesregierung **als Herausgeber** des Bundesgesetzblattes bewirkt sodann die Verkündung und Inkraftsetzung des vom Bundespräsidenten gegengezeichneten Bundesrechts im Bundesgesetzblatt I.

Soweit der technische Ablauf.

Bezüglich des rechtlichen Ablaufs ist zu unterstellen, dass das gesamte im Bundesgesetzblatt publizierte und in Kraft gesetzte Bundesrecht **nur scheinbar** wirksam in Kraft gesetzt worden ist. Tatsächlich ist dieses insgesamt derzeit als geltendes Recht genutzte Recht aber eben kein gültiges Recht, sondern ein ungültiges, unwirksames Recht.

Artikel 82 Abs. 1 S 1 ist bereits zitiert.

(1) Die nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze werden vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Da diese Bestimmung in Abschnitt VII des Grundgesetzes, Die Gesetzgebung, verankert ist, steht fest, dass der Gesetzgeber von ihm beschlossenes und vom Bundespräsidenten gegengezeichnete Bundesrecht **selber verkünden** und in Kraft setzen muss. Denn: die Inkraftsetzung von Bundesrecht ist ein **Akt von verfassungsrechtlichem Rang**, der, wenn der Gesetzgeber die allgemeine Publikation als Verkündung verbunden mit der Inkraftsetzung **nicht selber vollziehen** sondern die Handlung an einen Dritten delegieren will, er diesen Dritten **formell dazu ermächtigen** muss. **Durch ein Gesetz.**

Hilfreich sind die Einlassungen des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz und des Bundesamtes für Justiz auf deren Homepage. Link: <https://www.gesetze-im-internet.de/hinweise.html#stand>. Unter 1. ist in Satz 1 vorgetragen:

1. Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen

Nach Artikel 82 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes werden die nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommenen Gesetze vom Bundespräsidenten nach Gegenzeichnung ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet.

Keine Angabe, wer das Gesetz erlassen hat. In Satz 2 ist jedoch vorgetragen:

Rechtsverordnungen des Bundes werden nach Artikel 82 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes **von der Stelle, die sie erlässt** (in der Regel die Bundesregierung oder ein

Bundesministerium), ausgefertigt und grundsätzlich ebenfalls im Bundesgesetzblatt verkündet.

Also ist der Bundesregierung sehr wohl bewusst, dass es ihr an der Legitimation mangelt, Gesetze zu publizieren und in Kraft zu setzen, die dazu noch **anstelle des Bundestages** von Mitgliedern der Bundesregierung unterzeichnet sind. Damit wird der Anschein erweckt, dass die Gesetze, wie die Rechtsverordnungen auch, von der Bundesregierung erlassen worden sind.

Das heißt, damit die Bundesregierung vom Gesetzgeber beschlossenes und vom Bundespräsidenten unterzeichnetes Recht wirksam verkünden und damit in Kraft setzen kann, benötigt sie eine **Vollmacht des Gesetzgebers** in Form eines Gesetzes, durch welches sie zu gerade der Verkündung und Inkraftsetzung bevollmächtigt wird. **Diese Vollmacht wurde nie erteilt.** Ergo:

**Ohne Legitimation durch den Gesetzgeber
keine wirksame Verkündung und Inkraftsetzung von Bundesgesetzen,
inkl. der Änderung des Grundgesetzes durch die Bundesregierung.**

Dieser Satz gilt erst recht, da die Bundesregierung nicht als Verfassungsorgan oder Behörde agiert, sondern die Verkündung und Inkraftsetzung als **Herausgeber des Bundesgesetzblattes im Status einer zivilen Person** bewirkt wird. In diesem Fall reichte es selbst nicht aus, wenn die Bundesregierung über eine Vollmacht des Gesetzgebers verfügen würde, denn diese Vollmacht müsste beinhalten, dass diese als Untervollmacht an zivile Dritte weitergegeben werden darf.

Da aber die Bundesregierung keine Vollmacht des Gesetzgebers hat, kann sie eine Untervollmacht auch nicht an den Herausgeber erteilen, im Fall das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, damit diese **als Herausgeber und zivile Person** die Verkündung und Inkraftsetzung der publizierten Bundesgesetze im Bundesgesetzblatt wirksam vollziehen kann.

Also hat sich die Exekutive, die Bundesregierung, bereits in 1949 **selber ermächtigt**, vom Bundespräsidenten ausgefertigte Gesetze entgegenzunehmen, und diese **als Herausgeber** im Bundesgesetzblatt zu verkünden, und gleichzeitig auch in Kraft zu setzen: Grundlage § 60 der *Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien*.

Rechtswirkung: Keine, da die Berechtigung zu solch verfassungsrechtlicher Handlung vom Bundestag auch nicht konkludent auf die Bundesregierung übertragen werden kann, vor allem nicht unter dem Aspekt, dass das beschlossene Bundesrecht ja nicht vom Bundestag, sondern vom Bundespräsidenten an die Schriftleitung des Bundesgesetzblattes ausgereicht wird. Seit 1949.

Fazit: das gesamte ab BGBl. Teil I 1949 Nr. 8 installierte Bundesrecht ist – unbeachtlich des Aspektes Sammlung Bundesrecht - nicht wirksam als gültiges Recht eingeführt worden, weil es der Bundesregierung an der dazu notwendigen Vollmacht zu Verkündung und Inkraftsetzung durch den Gesetzgeber gemangelt hat und mangelt.

Also sind unter diesem Aspekt zum Beispiel

- das Gerichtsverfassungsgesetz GVG
- die Strafprozessordnung StPO
- das Strafgesetzbuch StGB
- die Zivilprozessordnung ZPO
- die Verwaltungsgerichtsordnung VwGO
- das Sozialgerichtsgesetz SGG

ungültiges Recht.

G) Prüfung der Bedenken

BGH 2 StR 346/11:

»Jeder Spruchkörper hat bei auftretenden Bedenken die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung - von Amts wegen - zu prüfen und darüber in eigener Verantwortung zu entscheiden (vgl. [BVerfGE 95, 322](#), 330). Dies gilt unabhängig vom Vorliegen eines Besetzungseinwands von Verfahrensbeteiligten. (...)“

Besetzungseinwände können vom Kläger aber nur dann qualifiziert vorgebracht werden, wenn ihm die Einsicht in die GVP des Gerichts und der Kammern gewährt ist. **Diese ist bereits eingefordert.**

Werden Bedenken wie vor erhoben, bzw. nach Einsicht in die GVP konkretisiert, so sind diese vom Gericht zu prüfen und ggf. dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen. Hierzu ebenfalls BGH 1 StR 346/11:

„Die Feststellung der Unvereinbarkeit der Geschäftsverteilungsregelung mit [Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG](#), die nicht gemäß [Art. 100 Abs. 1 GG](#) zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zwingt, hat der Senat von Amts wegen zu berücksichtigen. Sie führt zur Aussetzung der Revisionshauptverhandlung, um dem Präsidium Gelegenheit zu geben, eine mit der Verfassung in Einklang stehende Regelung herbeizuführen.“

Das Gericht, Richter in Probe Herrscher, wird aufgefordert, unter Beachtung der Ausführungen vor die Vereinbarkeit ihrer institutionellen Einsetzung einem Berufsrichter gleich qualifiziert zu prüfen und dabei nur den Sachverhalt aufzuklären, sondern auch die gebotenen rechtlichen Schritte zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes einzuleiten.

Grundsätzlich muss das Gericht im Fall aber eines beachten: Das GVG ist ein ungültiges Recht, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts jedoch haben Bestand.

II.

Der Kläger nimmt zum Schriftsatz der Beklagten vom 09.03.2011 Stellung.

Die Stellungnahme ist grundsätzlicher Art und umfasst nicht nur die Sozialgesetzbücher SGB V und SGB V, SGB XI, sondern das gesamte Sozialrecht, welches in der Rechtssache relevant ist.

Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen unter Ziffer I. auf die Ausführungen unter den Buchstaben C), D) und F) verwiesen.

Die Ausführungen sind auch hier zu verwenden.

A) Sozialgesetzbücher sind Grundlage für das anhängige Verfahren

In der Rechtssache ist von Bedeutung, ob die Sozialgesetzbücher SGB, besonders die SGB IV und SGB V gültiges Recht sind.

Im Bundesgesetzblatt I von 30.12.1976 wurde das Sozialgesetzbuch SGB, in Artikel I das Sozialgesetzbuch IV, in der ab dann geltenden Fassung in Kraft gesetzt, Grundlage, die im Bild genannten Gliederungsnummern 820-1, 825-1 etc. der Sammlung Bundesrecht.

<h1>Bundesgesetzblatt</h1>		3845
Teil I		Z 1997 A
1976	Ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 1976	Nr. 151
Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 76	Sozialgesetzbuch (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — 820-1, 821-1, 822-1, 8251-1, 8252-1, 827-7, 827-8, 828-3, 810-1, 311-4, 450-2, 330-1, 2032-11-2, 2032-1, 827-6, 828-3-2, 826-21	3845
28. 12. 76	Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts (Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz — KVWG)	3671

Ob das in BGBl. I 1976 S. 3845 verkündete Sozialgesetzbuch IV mit der in der Sammlung Bundesrecht gelisteten Fassung übereinstimmt, kann nicht geprüft werden, denn diese Fassung wurde nie veröffentlicht, nie verkündet, nie wirksam in Kraft gesetzt.

Das SGB IV selber basiert lt. Auskunft nach Aufruf des Gesetzes im Internet auf der Gliederungsnummer 860-4-1/1:

Das G wurde vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. II § 21 Abs. 1 G 860-4-1/1 v. 23.12.1976 I 3845 (SGBSVVs) am 1.7.1977 in Kraft getreten.

Fakt jedenfalls ist, dass die nie veröffentlichte, nie verkündete und nie in Kraft gesetzte Fassung des Sozialgesetzbuchs IV nicht per BGBl. I 1976 S 3845 wirksam fortgeschrieben werden kann.

Genau dies aber wurde vollzogen: **Ein nicht existentes Recht**, das in der Sammlung Bundesrecht gelistete SGB IV, wurde 1976 in BGBl I 1976 S 3485 fortgeschrieben, ohne dass der Vorgänger Gliederungsnummer 860-4-1/1 jemals im Bundesgesetzblatt III veröffentlicht, oder gar im Bundesgesetzblatt I wirksam verkündet und in Kraft gesetzt worden ist.

Analog verhält es sich mit dem Sozialgesetzbuch V, zitiert von der Beklagten im Schreiben vom 09.03.2021. Dieses basiert auf *Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477*, wie oben durch das Zitat des § 206 SGB V belegt ist:

Das SGB V ist also im *Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz GRG)* mit enthalten. Und dieses GRG basiert auf den im nachfolgenden Bild gelisteten **Gliederungsnummern**, die in der Sammlung Bundesrecht gelistet, aber **nie veröffentlicht, nie verkündet und nie in der damaligen Fassung wirksam in Kraft gesetzt** worden sind.

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1988		Nr. 62
	Inhalt	Seite
88	Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz – GRG) neu: 860-5, neu: 8252-3, neu: 860-5-1; 860-1, 860-4-1, 860-10-1/2, 860-10-3, 820-1, 8252-1, 821-1, 822-1, 826-28, 8253-1, 8250-1, 8230-35, 8232-4, 821-2, 822-8, 8230-22, 8230-25, 8230-26, 827-10, 8230-30, 2126-9, 2126-9-8, 2121-2-2, 826-3, 8230-10, 826-12, 826-19, 827-6, 827-6-3, 826-2-27, 826-2-23, 826-2-26, 826-2-31, 826-2-28, 826-2-29, 826-2-30, 826-2-32, 330-1, 2212-2, 810-1, 810-34, 800-18, 830-2, 240-1, 84-1, 242-1, 870-1, 2170-1, 53-4, 55-2, 2122-1, 2122-1-7, 2122-1-6, 2122-1-6/3, 8230-28, 2032-11-2, 312-9-1, 8052-1, 9513-1, 800-19-2, 8230-23, 8230-12, 826-5-1, 8230-17, 8230-5, 8230-11, 8230-13, 8230-14, 8230-6, 84-1-2, Anhang zu 820-1, 826-3, 8230-10, 8230-4	2477

Das SGB V selber basiert lt. Auskunft nach Aufruf des Gesetzes im Internet auf folgenden Gesetzen, enthalten innerhalb des GRG vom 20.12.1988 die Gliederungsnummer 860-5-1:

*Das G ist gem. Art. 79 Abs. 1 G **860-5-1** v. 20.12.1988 I 2477 (GRG) am 1.1.1989 in Kraft getreten, abweichend hiervon ist § 15 Abs. 4, soweit er zur Aufnahme der Krankenversicherthenummer in den Kranken- oder Berechtigungsschein verpflichtet, § 131 Abs. 5 Satz 1, § 274, § 300 Abs. 1 Nr. 1 und § 301 Abs. 1 und 3 am 1.1.1990, sowie § 11 Abs. 4 und § 269 Abs. 2 am 1.1.1991 in Kraft getreten gem. Art. 79 Abs. 3 u. 4 GRG. Das G wurde vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen.*

Damit ist festzustellen, dass sowohl das SGB IV als auch das SGB V wie auch diverses weiteres gegebene Bundesrecht auf einer Fiktion basiert, nämlich nie veröffentlichtem, nie verkündetem und in der damaligen Fassung in der Sammlung Bundesrecht gelistetem, aber nie wirksam in Kraft gesetztem Recht.

Das heißt, dass jegliches auf Gliederungsnummern basierendes Recht kein gültiges, kein wirksames Recht ist: es fehlt ihm die Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für alle nachfolgenden Änderungen inkl. weiterer Neufassungen der Gesetze: Sie alle basieren auf Gliederungs-

nummern, die in der Sammlung Bundesrecht kreiert, aber nie veröffentlicht, nie verkündet und nie wirksam in Kraft gesetzt wurden.

Damit kann auf dieser Grundlage weder des SGB IV noch des SGB V, auch keine diese Rechtsnormen auslegende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts oder sonstiges Bundesrecht wirksames Recht sein.

B) Unwirksame Inkraftsetzung der Sozialgesetzbücher

Grundsätzlich ist auch bezüglich der Verkündung und Inkraftsetzung aller Sozialgesetzbücher zu beachten, dass auch diese nicht vom Bundestag, sondern ohne Legitimation von der Bundesregierung bzw. dem Bundesjustizminister als Herausgeber des Bundesgesetzblatt I verkündet und „in Kraft gesetzt“ wurden. Auf die Ausführungen unter *I. Buchst. F) Kein gültiges Bundesrecht mangels verfassungskonformer Inkraftsetzung* wird verwiesen.

Unterzeichnet ist so in BGBl I 1976 S 3485 das Gesetz wie folgt:



Es mangelt zur wirksamen Inkraftsetzung des SGB IV per BGBl. I 1976 S 3485 damit der Legitimation der das Gesetz unterzeichnenden Mitglieder der Bundesregierung Schmidt, Arendt, Apel und Ertl, und basiert nur auf § 60 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien.

Gleiches gilt analog auch für das Sozialgesetzbuch SGB XI, im Schriftsatz der Beklagten vom 09.03.2021 zitiert. Weiter gilt auch, dass auch das SGB XI im Grundsatz nur eine Ausgliederung bzw. Weiterentwicklung des Sozialgesetzbuches SGB ist, dem es an jeglicher Wirksamkeit und Rechtsgrundlage mangelt, weil es auf der Sammlung Bundesrecht basiert.

III.

A) Gültigkeit des Grundgesetzes als oberste Rechtsnorm

Ein Grundgesetz gibt es seit dem 23.05.1949. Es wurde vom Parlamentarischen Rat mit Billigung der Siegermächte West ausgearbeitet, beschlossen und am 23.05.1949 im Bundesgesetzblatt I S 1 verkündet und in Kraft gesetzt. Zur Inkraftsetzung wird später noch gesondert vorgetragen.

Dieses Grundgesetz wurde „*bewusst als eine provisorische Regelung der demokratischen Grundordnung bis zur angestrebten Wiedervereinigung Deutschlands geschaffen*“, so der Deutsche Bundestag in der Beschlussempfehlung zum Abschluss der Petition 1-18-06-10000.

Damit wurde das Grundgesetz vom 23.05.1949 nicht als Verfassung installiert, konnte aber als Verfassung bezeichnet werden, ohne eine solche zu sein.

Das Grundgesetz vom 23.05.1949 wurde im Zuge des Einigungsvertrags vom 31.08.1990 liquidiert, bewirkt von der Bundesregierung unter der Führung des damaligen Bundeskanzler Helmut Kohl.

Im Einigungsvertrag vom 31.08.1990, BGBl II1990 S 889, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wurde in Artikel 4 die Neufassung des Artikels 146 Grundgesetz vereinbart, dass das Grundgesetz auch in den Neubundesländern zu geltendem Recht wird.

Artikel 146 Grundgesetz

*Dieses Grundgesetz, das **nach Vollendung der Einheit und Freiheit für das gesamte deutsche Volk gilt**, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.*

In Artikel 3 des Einigungsvertrags wurde jedoch nicht das Grundgesetz vom 23. Mai 1949, sondern eine Grundgesetzvariante namens Gliederungsnummer 100-1 als gegebenes Grundgesetz ausgewiesen.

Artikel 3 Einigungsvertrag

Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist

Seither wird nicht mehr das Grundgesetz vom 23.05.1949 fortgeschrieben, sondern erfolgt seit 31.08.1990 jede Änderung des Grundgesetzes im Bundesgesetzblatt I unter Bezug auf die „im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...)“.

Im Artikel 3 des Einigungsvertrags sind zwei Falschbehauptungen enthalten:

1. Das **Bundesgesetzblatt III wurde nie veröffentlicht**, also wurde auch die Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1 per Bundesgesetzblatt III nie veröffentlicht, damit ist auch bis heute unklar, inwieweit das Grundgesetz „bereinigt“ worden sein soll.

2. Mit dem 35. *Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes*, BGBl. I 1983 S 1481, wurde nur das Grundgesetz vom 23.05.1949 geändert, nicht aber die Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1. So ist in Artikel 1 bestimmt: „Das **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949** (BGBl. S. 1) wird wie folgt geändert:“

Also wurde per Einigungsvertrag **das Grundgesetz vom 23.05.1949 klammheimlich liquidiert**, und durch die **nie** gemäß dem *Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts* veröffentlichte (bereinigte) Fassung Gliederungsnummer 100-1 ersetzt. Dabei ist zu beachten, dass die Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1 durch die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt III allein nicht zu gültigem Recht geworden wäre: es hätte im Bundesgesetzblatt I formell verkündet und in Kraft gesetzt werden müssen.

So hat es nie eine Publikation der Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1 im Bundesgesetzblatt I mit der Anzeige gegeben, dass das Grundgesetz geändert wurde bzw. die Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1 das Grundgesetz vom 23.05.1949 ersetzt – sozusagen **als Neufassung des Grundgesetzes**.

Damit gilt: Von der Staatsgewalt, Bundestag, Bundesregierung, wird seit Abschluss des Einigungsvertrags vom 31.08.1990 durch die faktische Liquidierung des Grundgesetz vom 23.05.1949 nur das "*Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist*", als Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geführt - so in BGBl I 2020 S. 2048.

Also ist weder das Grundgesetz vom 23.05.21949 noch die Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1 eine gültige Norm oder gar eine Verfassung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern faktisch nur eine Volksverarschung. Und das seit 1949.

So wurde im Zeitraum von 1949 bis zu BGBl. I 1983 S 1481 nur das Grundgesetz vom 23.05.1949 fortgeschrieben, obwohl es durch das *Gesetz über den Abschluss der Sammlung des Bundesrechtes* vom 26.12.1968, BGBl. I 1968 S. 1451, das Ende der Sammlung verkündet wurde und spätestens ab diesem Zeitpunkt nicht mehr das Grundgesetz vom 23.05.1949, sondern die Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1 hätte fortgeschrieben werden müssen.

Damit war die Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1 aus der Sammlung Bundesrecht im Zeitraum von 1968 bis zum Einigungsvertrag in 1990 nicht existent, wurde nie verwendet, nie zitiert, nie fortgeschrieben. Im Gegensatz zur Verwendung der Gliederungsnummern bei der Fortschreibung von Bundesrecht, wie dem Sozialgesetzbuch SGB und den Sozialgesetzbüchern IV und V.

Es ist also festzuhalten, dass es seit 23.05.1949 keine Verfassung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gab, und das Grundgesetz, egal das vom 23.05.1949 oder die Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1, nie zu gültigem Recht geworden ist. Dabei ist auch hier zu beachten, dass alle Änderungen der beiden Varianten des Grundgesetzes nie vom Bundestag, sondern grundsätzlich ohne Legitimation von der Bundesregierung verkündet und „in Kraft gesetzt“ wurden.

B) Rechtsordnung ohne wirksame Rechtsgrundlage

Die gegebene Rechtsordnung hat **keine wirksame Rechtsgrundlage** in Form des Grundgesetzes vom 23.05.1949 oder gar der Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1 aus der Sammlung Bundesrecht. Das heißt, dass die gesamte gegebene Rechtsordnung nur angeblich eine Rechtsgrundlage mit Namen Grundgesetz hat, tatsächlich aber jeglicher qualifizierten Rechtsgrundlag entbehrt.

Es wird seit 1949 bei der Begründung von Recht immer **nur so getan**, als ob es ein diesem Recht übergeordnetes Recht namens Grundgesetz gibt.

Dieser Sachverhalt ist die Grundlage unter anderem dafür, dass die Gerichte bei der Ausarbeitung der richterlichen Geschäftsverteilungspläne **keinerlei Rücksicht auf Artikel 97 und Artikel 101 Grundgesetz nehmen müssen**: Der gesetzliche Richter ist eine Fiktion, der von der rechtsprechenden Gewalt bzw. den Richterpräsidien bei der Ausarbeitung der richterlichen Geschäftsverteilungspläne an den Artikeln 97 und 101 GG vorbei schon längst aus dem Weg geräumt wurde. Und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird ebenso ignoriert.

Das heißt, dass es in Anbetracht der Unwirksamkeit des Grundgesetz vom 23.05.1949 und der Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1, der nie erfolgten Veröffentlichung der Sammlung Bundesrecht inkl. der gelisteten Gliederungsnummern im Bundesgesetzblatt III und der nicht erfolgten Verkündung und Inkraftsetzung der in der Sammlung Bundesrecht gelisteten Gliederungsnummern im Bundesgesetzblatt I als auch, dass jegliches im Bundesgesetzblatt I seit 1949 verkündete Recht nicht vom Bundestag sondern von der Bundesregierung ohne jegliche Legitimation verkündet und „in Kraft gesetzt“ wurde, jeglichem gegebenen Recht an einer qualifizierten Rechtsgrundlage ermangelt.

So ist das Gerichtsverfassungsgesetz GVG ein ungültiges, weil auf der Sammlung Bundesrecht basierendem, nie veröffentlichtem, nie verkündetem und nie in Kraft gesetztem Recht

keine qualifizierte Rechtsgrundlage, überhaupt richterliche Geschäftsverteilungspläne auszuarbeiten und als geltendes Recht auszugeben.

So ist zu Recht eingangs des Schriftsatzes die Frage nach der Legitimation der Richterin auf Probe Herrscher erhoben, dieses Verfahren zu leiten und zu entscheiden.

D) Das Grundgesetz 2.0

Nach dem Einigungsvertrag wurde Artikel 146 GG (Gliederungsnummer 100-1) neu gefasst. Seither lautet dieser:

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Diese Regelung ist als Folge des Faktes, dass diese Änderung in Fortschreibung der Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1 erfolgte, genauso bedeutungs- und wirkungslos wie die Artikel 97 und 101, die von der rechtsprechenden Gewalt bei der Ausarbeitung der richterlichen Geschäftsverteilungspläne systematisch ignoriert werden.

Unabhängig davon hat das deutsche Volk das Recht, sich selber eine Verfassung zu geben, da Deutschland über **keine jeglichem Recht übergeordnete und die gesamte Rechtsordnung beherrschende Rechtsnorm verfügt.**

Dieses Recht des deutschen Volkes, sich selber eine Verfassung zu geben, wurde mit der Ausarbeitung und Unterzeichnung am 31.12.2020 und Inkraftsetzung ab 01.01.2021 des *Grundgesetz 2.0 – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, im Weiteren nur noch Grundgesetz 2.0, vollzogen.

Anlage: Grundgesetz 2.0 – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als Anlage in zweifacher Ausfertigung

Der Kläger erklärt gemäß Artikel 152 Abs. 2 Grundgesetz 2,0, dass er das Grundgesetz 2.0 als gültige Verfassung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anerkennt und fordert das Gericht auf, das Grundgesetz 2.0 ebenfalls als gültige Verfassung anzuerkennen.

Art. 152 Grundgesetz 2.0

(1) Bis zur Volksabstimmung gemäß Artikel 151 Abs. 2 ist mit Inkraftsetzung des Grundgesetz 2.0 durch Unterzeichnung jede in Deutschland lebende natürlich oder juristische Person berechtigt, in jeder anhängigen Rechts- oder Verwaltungssache von der sachbearbeitenden Stelle oder Person die Einhaltung des Grundgesetz 2.0 einzufordern.

(2) Der Aufforderung zur Einhaltung des Grundgesetz 2.0 ist genüge getan, wenn der Verfahrensbeteiligte die von den Gründungsmitgliedern unter dem Link <https://www.unrechtsstaat-brd.de/anlagen/grundgesetz-2-0/grundgesetz-2-0-download/> zum download angebotene unbeglaubigte Mehrfertigung des unterzeich-

neten Grundgesetz 2.0 als pdf-Datei an den Sachbearbeiter persönlich oder das Gericht, die Behörde etc., per Mail zusendet, verbunden mit der Erklärung, dass er das Grundgesetz 2.0 als allein gültige Verfassung für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anerkennt. Der Empfänger ist aufzufordern, das Grundgesetz 2.0 seinerseits als gültige Verfassung anzuerkennen.

(3) Die pdf-Datei gilt als zugestellt, wenn sie an die auf der Homepage der betroffenen Behörde, dem Gericht etc. angegebene Mail-Adresse zugestellt wird. Dies gilt analog auch für Abgeordnete in Bund und Ländern, die Regierungen in Bund und Ländern, alle Verfassungsorgane und deren zum Handeln berechnigte Personen oder Einzelpersonen wie Gerichtsvollzieher oder hoheitlich Beliehene.

(4) Keine anhängige Rechtssache darf von der sachbearbeitenden Stelle weiter bearbeitet werden, ohne dass zuvor erklärt ist, dass der zuständige Sachbearbeiter das Grundgesetz 2.0 als gültige Verfassung anerkennt und beachtet.

(5) Wird vom zuständigen Sachbearbeiter das Grundgesetz 2.0 nicht als gültige Verfassung anerkannt, so ist die Weiterführung der Rechts- oder der Verwaltungssache zu unterbrechen und dem Bundestag zur Entscheidung vorzulegen, ob das Grundgesetz 2.0 vom Bundestag mit Bindungswirkung für die gesamte Staatsgewalt anerkannt ist.

E) Grundgesetz 2.0 und Gültigkeit der gegebenen Rechtsordnung

In Artikel 149 Abs. 1 Grundgesetz 2.0 ist bezüglich der Geltung der gegebenen Rechtsordnung bestimmt:

Art 149 Grundgesetz 2.0

(1) Die Rechtsordnung, die seit dem 23.05.1949 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetz 2.0 von der Staatsgewalt ohne wirksame Rechtsgrundlage installiert wurde, **bleibt als geltendes Recht bestehen**, soweit das Grundgesetz 2.0 nichts anderes bestimmt oder die Rechte unter Vorbehalt stellt oder sonst einschränkt. Vorrang vor jedem gegebenen und künftigen einfachgesetzlichen Recht, jeder gegeben und künftigen Rechtsverordnung und jeder gegebenen und künftigen Rechtsprechung haben die im Grundgesetz 2.0 und dem benannten internationalen Recht enthaltenen Rechte der Bürger. Dabei sind die durch Artikel 148 Abs. 1 formal aufgehobenen Grundgesetzvarianten bezüglich der darin enthaltenen Verfassungsrechte der Bürger so zu behandeln, als ob diese wirksam als oberstes Recht installiert gewesen worden sind.

Allerdings mit der Vorgabe in Abs. 2, dass das Gericht jedes anzuwendende Recht auf Vereinbarkeit mit der Verfassung – Grundgesetz 2.0 - zu prüfen hat.

Das heißt, dass vom Gericht sowohl das Gerichtsverfassungsgesetz GVG als auch das Sozialgerichtsgesetz SGG als auch die Sozialgesetzbücher als gültiges Recht genutzt werden können, wenn das Gericht vorab die Gültigkeit des Grundgesetz 2.0 als Verfassung formell anerkannt.

Anerkennt das Gericht das Grundgesetz 2.0 als Verfassung, greift auch und besonders Artikel 101 Abs. 1 und 2:

Art 101 Grundgesetz 2.0

(1) *Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.*

(2) Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags und Abgeordnete Richter sind keine gesetzlichen Richter im Sinne des Absatz 1, **wenn sie an Gerichten als Einzelrichter eingesetzt werden**. Auch hauptberuflich und planmäßig angestellte Richter sind dann keine gesetzlichen Richter, wenn dem Gremium gemäß BVerfGE 4, 331 "institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat."

Wird das Grundgesetz 2.0 vom Gericht nicht als gültige Verfassung anerkannt, bleibt der Fakt bestehen, dass es **jeglicher gegebenen gesetzlichen Regelung an Gültigkeit mangelt**, sei es, dass das Gesetz **auf in der Sammlung Bundesrecht enthaltenen Gliederungsnummern basiert**, sei es, dass das Gesetz oder Änderungen und Neufassungen dazu **grundsätzlich ohne Legitimation** von der Bundesregierung im Bundesgesetzblatt I verkündet und angeblich in Kraft gesetzt wurden.

IV.

Das Gericht beabsichtigt, das Verfahren durch Gerichtsbescheid zu beenden. Das Gericht, die nicht gesetzliche und nicht zur Sachentscheidung berufene Richterin auf Probe Herrscher, zeigt im Schreiben vom 12.03.2021 an:

„Das Gericht weist darauf hin, dass nach wie vor eine Entscheidung durch Gerichtsbeschluss vorgesehen ist.“

Dieser Hinweis basiert auf einer unglaublichen Arroganz und Ignoranz des Rechtes des Klägers auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 103 GG, wie es bereits im Schreiben vom 12.01.2021 moniert wurde.

Das heißt, das Gericht selber sch... auf das Grundgesetz, gleich welcher Fassung, wohl im Wissen, dass das Grundgesetz vom 23.05.1949 als auch die Grundgesetzvariante Gliederungsnummer 100-1 kein gültiges Recht darstellen: Es übernimmt die Regelungen in den einfachen Gesetzen, GVG und SGG, als gültiges Recht, ignoriert die Verfassungsrechte des Klägers, die ja in Ermangelung einer gültigen Verfassung namens Grundgesetz faktisch sowieso nicht existieren.

Das Gericht agiert skrupellos.

Der Kläger hat jedoch ein Anrecht darauf, dass die Meinung des Gerichts **mit Begründung** nicht wie aus einer Wundertüte gezogen ihm erst mit Zustellung der Gerichtsentscheidung zugänglich gemacht wird, sondern so rechtzeitig, dass er dazu eine eigene Meinung erteilen kann.

Wenig hilfreich dabei ist die vom Gericht im Schreiben vom 18.08.2020 kundgetane Meinung:

Sehr geehrter Herr Zimmer,

Das Gericht teilt mit, dass nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage der Widerspruchsbescheid ordnungsgemäß erlassen worden sein dürfte. Das Gericht beabsichtigt jedoch den Antrag des Klägers im Sinne des Meistbegünstigungsgrundsatzes als Anfechtungsklage auszulegen, da der Kläger mit seiner Klage die Aufhebung des Bescheids vom 20. Januar 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16. Juni 2020 begehren dürfte.

„Dürfte“ ordnungsgemäß erlassen worden sein, „dürfte“ die Aufhebung des Bescheids .. begehren. Das ist **keine objektive Meinung**, da ist nirgends eine Begründung, anhand derer man als Verfahrensbeteiligter in der Lage ist, die Positionierung des Gerichts objektiv zu werten und objektiv dazu Stellung nehmen zu können, außer: Die Meinung des Gerichts „dürfte“ unzutreffend sein.

Das heißt, dass das Gericht entweder eine mündliche Verhandlung anberaumt, oder vorab **eine qualifizierte Rechtsmeinung** zum Sachverhalt erteilt, auf den der Kläger – und die Beklagte auch – gegebenenfalls wirksam Stellung nehmen kann. Unbeachtet dabei soll im Augenblick bleiben, dass das Gericht sowieso kein gesetzlicher Richter ist, der auch nicht zur Sachentscheidung berufen ist, also seit Führung des Verfahrens das Recht der Verfahrensbeteiligten auf den gesetzlichen Richter beugt.

An dieser Rechtsbeugung ändert nichts, dass Richterin auf Probe Herrscher auf der Grundlage eines vom Justizminister erteilten Dienstleistungsauftrag und nachfolgend durch den verfassungswidrigen und mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unvereinbaren richterlichen Geschäftsverteilungsplan zur Vorsitzenden der 28. Kammer berufen ist. Die Berufung ist verfassungswidrig, weil sie weder mit Artikel 97 noch Artikel 101 GG als auch nicht mit der einschlägigen Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof zu vereinbaren ist. Grundsätzlich gilt auch, dass der Justizminister nicht berechtigt ist zu verfügen, dass auf Probe und damit nicht planmäßig und endgültig angestellte Personen (Richter) mit dem Recht beliehen werden, Recht zu sprechen.

Aber, Entschuldigung, der Kläger vergaß dabei: das Grundgesetz alter Fassung ist ja im Grundsatz nur Klopapier. Genauso wie die gesamte gegebene Gesetzgebung auch. Also braucht sich niemand daran halten, der Justizminister nicht, das Richterpräsidium des Verwaltungsgerichts Stuttgart nicht und auch Richterin auf Probe Herrscher nicht. Eigentlich kann jeder machen was er will – außer den Menschen, die nicht Teil der Staatsgewalt sind. Die werden iedergemacht im Sinne von Verweigerung des Zugangs zu den Grund- und Menschenrechten.

Der Kläger widerspricht jedenfalls grundsätzlich dem Ansinnen des Gerichts, das Verfahren durch Gerichtsbescheid totzuschlagen.

Hans-Joachim Zimmer

Zwei Mehrfertigungen anbei, Anlagen zweifach